

Schoellerbank Analysebrief

Ausgabe Nr. 272, Juni 2015

Presseinformation

Wien/Salzburg, 18. Juni 2015

Wir behandeln folgendes Thema:

Gewinnausschüttung vor der KEST-Erhöpfung? – eine wirtschaftliche Betrachtung eines Einmaleffektes

- **Offene Gewinnausschüttungen an den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer erhöhen die GSVG-Bemessungsgrundlage; nur jene, die über der Höchstbemessungsgrundlage verdienen, werden nicht nachbelastet**
- **Die aktuelle Ersparnis vor der KEST-Erhöpfung beträgt 2,5% der Ausschüttung; liegt der Interne Zinsfuß im Unternehmen darüber, ist aus mittel- bis langfristiger Sicht ein Belassen des Gewinns im Unternehmen vorteilhafter**
- **Steuerfreie Gewinnausschüttungen aus der GmbH als Eigenkapitalrückzahlung – zwar ohne Wahlrecht – aber unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich**
- **Wahlmöglichkeiten für steuerfreie Gewinnausschüttungen nur mehr für laufendes Wirtschaftsjahr bis 31.07.2015 möglich**
- **Fremdfinanzierungskosten für Gewinnausschüttungen weiterhin steuerlich absetzbar**

Die Steuerreform 2016 der Bundesregierung bringt zahlreiche Änderungen mit sich. Die Erhöhung des Kapitalertragssteuersatzes von 25% auf 27,5% ist eine davon. Der Kapitalertragssteuersatz wird im Endbesteuerungsgesetz mit einer Bandbreite von zumindest 20% und zuhöchst mit 27,5% fixiert. Die Erhöhung des Steuersatzes um 2,5% führt bei entsprechender Basis zu Größenordnungen bzw. Beträgen, über die es sich nachzudenken lohnt. Eine betriebliche Gewinnausschüttung von EUR 100.000 zum derzeitigen Steuersatz, macht ein Alternativinvestment über EUR 2.500 möglich. Doch meist handelt es sich bei betrieblichen Ausschüttungen ohnehin um höhere Beträge.

Was gilt es zu bedenken?

- Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25%iger Beteiligung sind GSVG-pflichtig (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz)?
- Einmaleffekt der Ersparnis vs. Langfristigkeit ?
- Steuerfreie Ausschüttungen aus der GmbH in Form der Eigenkapitalrückzahlung auch nach der Steuerreform unter bestimmten Voraussetzungen möglich?
- Absetzbarkeit der Fremdfinanzierungskosten?

Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer

GSVG-pflichtig sind vor allem jene Geschäftsführer, die mit mehr als 25% an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind. Diese Geschäftsführer sind somit wesentlich an der Gesellschaft beteiligt. Würde das Beteiligungsausmaß an der Gesellschaft unter 25% betragen, unterlägen sie der ASVG-Pflicht (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und damit der Lohnsteuer. Diese unwesentlich Beteiligten sind von dieser Regelung nicht angesprochen.

Falls GSVG-Pflichtversicherung besteht, unterliegen Ausschüttungen zusätzlich der Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge. Da bei Ausschüttungen einer GmbH die Kapitalertragsteuer (KESt) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird, muss der Gesellschafter, der die Ausschüttung erhält, diese nicht mehr in seine persönliche Steuererklärung aufnehmen. Dadurch werden allfällige Ausschüttungen dem Sozialversicherungsträger nicht automatisch mit den Einkommensdaten des Versicherten übermittelt. Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage führt ebenfalls zu weiteren Sozialversicherungsbeiträgen.

Fazit

Nur Versicherte bzw. Mehrfachversicherte, die bereits über der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung liegen, werden im Falle einer Gewinnausschüttung nicht nachbelastet.

Interner Zinsfuß übertrifft unter bestimmten Voraussetzungen die aktuelle Ersparnis von 2,5%

Für den rationalen Entscheidungsträger stellt sich die Frage des Effekts: Schütte ich jetzt aus (2,5%ige Ersparnis sofort = Einmaleffekt), in fünf Jahren oder gar nicht? Hier entscheidet wieder der Rechenstift. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass diese Ausschüttung im Unternehmen tatsächlich vorhanden ist und nicht von der Substanz genommen wird. Wenn allerdings der Geldvorteil von 2,5%, tatsächlich als Geldmittel (Kassa oder Bankguthaben) oder sonstiges Umlaufvermögen im Unternehmen vorhanden ist und auch einer Cash-Flow-Betrachtung standhält, dann ist eine vorzeitige Ausschüttung eine Überlegung wert. Wird hingegen das heuer ausgeschüttete Vermögen nächstes Jahr wieder im Betrieb gebraucht und muss nun (ev. sogar teurer) refinanziert werden, dann war die Entscheidung der vorgezogenen Ausschüttung nicht optimal gewählt.

Fazit

Der Interne Zinsfuß bzw. die Rendite im Unternehmen wird in der heutigen Zinslandschaft auf jeden Fall höher sein, als die derzeitige Verzinsung am Sparbuch im Privatbereich. Der 2,5%ige Einmaleffekt zahlt sich bei mehrjähriger Betrachtung also nicht aus, es sei denn, andere Gründe sprechen dafür.

Steuerfreie Ausschüttungen als Eigenkapitalrückzahlung ohne Wahlrecht

Die gute Nachricht: Auch in Zukunft können Gewinnausschüttungen einer GmbH an eine natürliche Person als Gesellschafter steuerfrei ausgeschüttet werden. Einzige Voraussetzung: Die Gewinnausschüttung muss als steuerliche Eigenkapitalrückzahlung qualifizierbar sein und eine vorrangige Gewinnausschüttung ist nicht

mehr möglich. Steuerfrei ist sie, wenn die Anschaffungskosten des Gesellschafters an der GmbH (Anteile bzw. eingebrachtes Kapital zur Gründung) sowie die Rückzahlung im Einlagenkonto der GmbH Deckung finden. Sollte die steuerliche Einlagenrückzahlung allerdings die Anschaffungskosten der GmbH-Anteile beim Gesellschafter betragsmäßig übersteigen, fällt keine Steuerneutralität an. Der übersteigende Teil der steuerlichen Einlagenrückzahlung wird als Anteilsveräußerung qualifiziert; damit fällt 25%ige KEST (künftig 27,5%) an. Ferner – falls die GmbH-Anteile kurz nach der Einlagenrückzahlung veräußert werden sollen und im Verkaufspreis Deckung finden, ist die steuerneutrale Ausschüttung ebenfalls nachzuersteuern.

Fazit

Das Wahlrecht, ob KEST-pflichtige Gewinnausschüttung oder ob steuerneutrale Einlagenrückgewähr kann nur mehr für das laufende Wirtschaftsjahr, welches am 31.7.2015 endet, genutzt werden. Danach – ebenfalls ein Eckpunkt der Steuerreform – ist dieses Wahlrecht nicht mehr gegeben. Der Vorrang der KEST-pflichtigen Gewinnausschüttung wird im Zuge der Steuerreform im neuen § 4 Abs. 12 EStG verankert.

Fremdfinanzierungskosten der offene Gewinnausschüttung steuerlich absetzbar

Zu guter Letzt noch ein positiver Aspekt: Werden offene Gewinnausschüttungen fremdfinanziert, dann sind die Finanzierungskosten der dafür aufgenommenen Fremdmittel steuerlich absetzbar.

Autor:

Dr. Maria Turba-Dworak

Wealth Advisor

Wealth Advisory / Tax, Foundations & Estate Planning

Schoellerbank AG

Tel. +43/662/86 84-2398

Rückfragen bitte auch an:

Marcus Hirschvogel, BA

Pressesprecher

Schoellerbank AG

Tel. +43/1/534 71-2950

1010 Wien, Rengasse 3

marcus.hirschvogel@schoellerbank.at

Die Schoellerbank, gegründet 1833, ist eine der führenden Privatbanken Österreichs, die als Spezialist für anspruchsvolle Vermögensanlage gilt. Sie konzentriert sich auf die Kernkompetenzen Vermögensanlageberatung, Vermögensverwaltung und Vorsorgemanagement. Ihre Anlagephilosophie definiert sich über das Motto „Investieren statt Spekulieren“. Die Schoellerbank ist mit 12 Standorten und 315 Mitarbeitern die einzige österreichweit vertretene Privatbank. Sie verwaltet für private und institutionelle Anleger ein Vermögen von rund 10 Milliarden Euro. Die Schoellerbank ist eine 100%ige Tochter der UniCredit Bank Austria.

Mehr Informationen unter: www.schoellerbank.at

Diesen Text sowie weitere Presseinformationen finden Sie im Internet auf unserer [Presseseite](#)

Hinweis:

Diese Information ist eine **Marketingmitteilung**, keine Finanzanalyse, keine Anlageempfehlung und keine Anlageberatung. Sie enthalten weder ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung, noch eine Aufforderung, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben. Diese Marketingmitteilung wurde nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt und unterliegt auch nicht dem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen.

Marketingmitteilungen können eine Anlageberatung nicht ersetzen. Ausschließlich bei Anlageberatungen kann die Schoellerbank die persönlichen Verhältnisse des Kunden (Anlageziele, Erfahrungen und Kenntnisse, Risikoneigung und finanzielle Verhältnisse) berücksichtigen, sowie eine umfassende und kundenspezifische Eignungsprüfung durchführen.

Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Vergangenheit. Die frühere Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Unter Umständen kann es bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Die Interessentin bzw. der Interessent sollte sich hinsichtlich der konkreten steuerlichen Auswirkungen des Investments von einem Steuerberater beraten lassen.

Haftungsbeschränkung:

Alle Informationen beruhen auf verlässlichen Quellen und sorgfältigen Analysen, die jederzeit einer Änderung unterliegen können. Die Schoellerbank ist zu einer Aktualisierung dieser Informationen nicht verpflichtet.

Die Haftung der Schoellerbank für leichte Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Quellenrecherche und Analyse und den darauf beruhenden Informationen wird ausgeschlossen.